

- Spittmann, Helwig: DDR-Lesebuch 2, Köln 1991
- Strafsache gegen Burianek u. a., Heft 1 der Reihe „Prozesse vor dem Obersten Gericht der DDR“, Berlin (O) 1953
- „Unmenschlichkeit als System – Dokumentarbericht über die KgU“, Berlin (O) 1957
- Wenzel, Otto: Kriegsbereit – Der Nationale Verteidigungsrat der DDR 1960 – 1989, Köln 1995
- Werkentin, Falco: Die Waldheimer Prozesse der Jahre 1950/52 – Expertise für die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages; Nachdruck in: Deutscher Bundestag/ (Hg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, hier Bd. IV, Baden-Baden 1995
- Derselbe: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995
- Werremeier, Friedhelm: Der Fall Heckenrose, München 1975
- Wieland, Günther: Der Jahrhundertprozeß von Nürnberg (Schriftenreihe: Recht in unserer Zeit, H. 70), Berlin (O) 1986
- Derselbe: Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945 bis 1990, in: Neue Justiz, S. 49-53 1991
- Derselbe: Die deutsch-deutschen Rechtsbeziehungen zur Ahndung von NS-Verbrechen zwischen Mauerbau und Wiedervereinigung, in: Grabitz; Bästlein; Tüchel / (Hg.): Die Normalität des Verbrechens, Berlin, S. 386-407 1994
- Wörmann, Heinrich-Wilhelm: Widerstand in Köpenick und Treptow, Band 9 der Schriftenreihe über Widerstand in Berlin von 1933 bis 1945, Hg. Gedenkstätte Deutscher Widerstand 1995

Zusammenfassung

Die Expertise bringt den Nachweis von Todesurteilen, die in der SBZ/DDR von deutschen Gerichten in den Jahren zwischen 1945 und 1981 in erster Instanz verkündet wurden. Nicht alle erstinstanzlichen Urteile wurden vollzogen. Manche Urteile wurden im Rechtsmittel- oder Gnadenweg umgewandelt, in einigen Fällen verstarben die Verurteilten, noch bevor der Vollzug angewiesen wurde. Die Vollstreckung konnte in 208 Fällen nachgewiesen werden; bei einer Reihe weiterer Urteile insbesondere aus den Jahren 1945 bis 1952 ließ sich bisher nicht klären, ob sie vollstreckt wurden.

Einen groben Überblick über die den Urteilen zugrundeliegenden Tatvorwürfe gibt die folgende Tabelle.

	Verkündet	Vollzogen
Vorwurf NS-Verbrechen	137	90
Vorwurf Staatsverbrechen/Spionage/Wirtschaftsverbrechen	72	52
Vorwurf kriminelle Mordtat	164	66
Insgesamt:	373	208

Im zeitlichen Verlauf liegt ein deutlicher Schwerpunkt der Verkündung von Todesurteilen in den Jahren zwischen 1945 und 1955, wobei zwischen 1945 und 1949 sichtlich weniger Todesurteile gefällt wurden als in den Jahren zwischen 1950 und 1955.

Seit 1956 geht die Zahl der ausgeworfenen und vollzogenen Todesurteile signifikant zurück; seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre werden keine Todesurteile mehr wegen des Vorwurfs krimineller Mordtaten ausgesprochen; bis auf den Fall eines 1976 wegen des Vorwurfs von NS-Verbrechen Verurteilten werden sie ab dieser Zeit nur noch gegen sog. „Verräter“ aus den bewaffneten Organen der DDR verkündet und vollzogen. Das letzte Todesurteil wurde 1981 ausgesprochen und vollzogen; 1987 wurde die Todesstrafe in der DDR gesetzlich abgeschafft.

Für Rechtsordnungen, die grundsätzlich die Todesstrafe bei bestimmten, schwerwiegenden Delikten als Höchststrafe vorsehen, mögen manche Tatvorwürfe grundsätzlich als ausreichender Anlaß für deren Verhängung anzusehen sein. Doch geben insbesondere Fälle, in denen die Todesstrafe nicht als Sanktion für vorsätzliche Tötungsdelikte verhängt worden ist, Anlaß für eine besonders kritische Prüfung. Zutreffend hat der BGH 1995 festgestellt: „Dies gilt angesichts der offenkundigen Mißbrauchsgefahren namentlich für den Bereich des politisch motivierten Strafrechts.“ Diese Expertise fundiert die im vorgängigen Zitat wiedergegebene These des BGH über die „offenkundigen Mißbrauchsgefahren“ bei der Anwendung der Todesstrafe namentlich für den Bereich des politischen Strafrechts.

Während in der SBZ/DDR im Bereich unpolitischer Allgemeinkriminalität die Todesstrafe nur in Fällen vorsätzlicher Tötung verkündet und vollzogen wurde, ist es für dieses System charakteristisch, daß bei Todesstrafen im Rahmen politischer Strafverfahren der Vorwurf vorsätzlicher Tötungen in den wenigsten Fällen vorlag bzw. dort, wo er erhoben wurde, selten sachlich begründet war. Ausgesprochen widersprüchlich ist das Bild bei den Todesurteilen wegen des Vorwurfs von NS-Verbrechen. Zutreffend hat bereits 1954 das Kammergericht Berlin (W) die Waldheimer Scheinverfahren des Jahres 1950 als „unheilbar nichtig“ bewertet. In Waldheim waren u. a. 34 Todesurteile verkündet worden. Der nahezu zur selben Zeit geführte Prozeß gegen Beteiligte an der sog. „Köpenicker Blutwoche“ (15 Todesurteile) hielt hingegen 1996 der gerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines Rehabilitierungsantrages stand. Bei NS-Vorwürfen reicht die Spanne von Todesurteilen, bei denen die Tatvorwürfe völlig unhaltbar sind bis zu Todesurteilen, bei denen die Tatvorwürfe mit Zeugen- und Dokumentenbeweise unwiderlegbar nachgewiesen worden sind.

So wie insgesamt die DDR-Justiz unter dem Kuratel der SED-Diktatur stand, so auch und gerade die Rechtsprechung in Fällen der Todesstrafe. Ob sie beantragt, ausgesprochen und vollzogen werden durfte, darüber entschied ein „Gericht“, das weder im Gerichtsverfassungsgesetz, geschweige denn in den 3 Verfassungen der DDR je genannt wurde: Die SED-Führung in Gestalt des Politbüros respektive in Gestalt des Ersten Sekretärs des ZK der SED-Diktatur. Diese Praxis, so zeigt die Expertise, begann spätestens 1948 (Glauchau-Meeraner Schauprozesse). Die zeitlich letzten schriftlichen Dokumente, die den Nachweis erbringen, daß Anträge auf Todesstrafe dem Ersten Sekretär der SED-Diktatur zur Genehmigung vorzulegen waren, sind für das Jahr 1973 ge-

funden worden. Der Autor geht davon aus, daß die Praxis der Letztentscheidung des Ersten Sekretärs der SED-Diktatur über Todesurteile und deren Vollzug sich fortgesetzt hat, ab 1976 gleichsam „versteckt“ in Honeckers staatlicher Position als Vorsitzender des Staatsrates, der nach der Verfassung das Gnadenrecht ausübte.

Soweit aber Todesurteile von anderen als in den Verfassungen der DDR genannten, mit justitiellen Aufgaben betrauten staatlichen Instanzen bindend vortenschieden wurden, waren die gerichtlichen Verfahren, auch wenn die notwendigen äußeren Formen gemäß der StPO der DDR gewahrt wurden, rechtliche Scheinverfahren. Zur Vollstreckung von Urteilen, die von „Richtern“ verkündet wurden, welche nichts anderes taten, als Weisungen von dritter Seite als eigene Entscheidungen zu legendieren, erklärte 1952, hier in der Bewertung von Todesurteilen der NS-Justiz, der Bundesgerichtshof: „Die 'Vollstreckung' eines solchen 'Urteils' ist eine rechtswidrige Tötung unabhängig von der Art des Vorwurfs, der dem Getöteten gemacht worden war.“

Zur Rehabilitierungspraxis:

Die Rehabilitierung jener, die aus politischen Gründen in rechtsstaatswidrigen Verfahren zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, hat im Prinzip keine anderen Probleme aufgeworfen als bei anderen Opfern der politischen Strafjustiz und bedarf keiner veränderten gesetzlichen Regelung.

Auf Änderung drängt einzig die bisherige Regelung der Entschädigung für nahe Angehörige (Ehegatten, Kinder und Eltern) Betroffener, die aus politischen Gründen hingerichtet wurden. Die ansonsten begründete Bindung der Höhe der Entschädigung an die Länge der erlittenen Haft kann bei Todesurteilen der Natur der Sache nach nicht greifen. Dasselbe gilt für die Stichtagregelung des § 17 Abs. 3 StrRehaG. Angeregt wird eine Lösung, die als Entschädigung für nahe Angehörige, welche von der Hinrichtung erheblich mitbetroffen waren, sich in der Kapitalentschädigung orientiert an der durchschnittlichen Haftzeit von Personen, die von der politischen Strafjustiz zu lebenslanger Haft verurteilt wurden.